

# Vogtländischer Anzeiger.

24. Stück.

Freitags den 12. Juny 1807.

## Generale,

die von den Kaiserlich-Französischen und andern auswärtigen, mit ihnen verbündeten, Truppen entwichenen Deserteurs und die entkommenen Kriegsgefangenen, ingleichen die zu Erhaltung der öffentl. Sicherheit zu treffenden Vorkehrungen betr.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.

Liebe getreue. Wir haben zwar bereits die Obrigkeiten Unserer Lande im Februar und im April dieses Jahres angewiesen, daß die in letztern betroffenen, von dem Kaiserlich-Französischen und von andern auswärtigen, mit ihnen verbündeten, Truppen entwichenen Deserteurs angehalten und an die nächste Garnison abgeliefert, zugleich aber Unsre Unterthanen vor allen Begünstigungen solcher Desertionen, bei unvermeidlich zu gewartender Verantwortung, verwarnet, hiernächst auf alle aus den Königl. Preussischen Staaten in Unsere Lande kommende Fremde ein wachsames Auge gerichtet und die etwa betroffenen Kriegsgefangenen angehalten und von den Civilobrigkeiten entweder selbst, oder durch Requisition Unsres Militärs, an die ihnen am nächsten sich befindenden Französischen Commandeurs abgeliefert werden sollen.

Nachdem jedoch bei Uns von Seiten der Kaiserlich-Französischen Behörden wiederholte Klagen darüber geführt worden sind, daß diesen Vorschriften nicht aller Orten gehörig nachgegangen und besonders die, bei dem Transport

durch Unsre Lande, entwichenen Kriegsgefangenen von Unsren Unterthanen auf mannigfaltige Weise begünstiget und deren Entdeckung und Wiedererlangung behindert werde; Wir aber dieses, mancherlei gemeinschädliche Folgen nach sich ziehende Beginnen auf das Ernstlichste abgestellt wissen wollen; so haben Unsre Beamte, ingleichen die Stadträthe und andre Gerichts-obrigkeiten hiesiger Lande, nicht nur selbst den vorerwähnten Unbefehlissen auf das Stracklichste nachzukommen, sondern auch die dem gegenwärtigen Generali beigefügte Bekanntmachung an öffentlichen Orten affigiren zu lassen und die Befolgung des darin Angeordneten den Unterthanen nachdrücklich einzuschärfen.

Da ferner seit dem Ausbruche des dermaligen Kriegs eines Theils die Klagen über das Umherziehen der Bettler und Vagabonden sich vermehret haben, und häufigere Diebstähle vorgekommen, auch an mehreren Orten sogar gewaltsame Beraubungen erfolgt sind; andern Theils verschiedentlich zu bemerken gewesen, daß von den Unterthanen selbst den Civilobrigkeiten bei der Ausführung der vorhandenen Gesetze gegen die Landstreicher Hindernisse in den Weg gelegt, hauptsächlich aber in Ansehung der Pässe und Legitimationen nicht immer die erforderliche Genauigkeit und Vorsicht beobachtet worden; so wird es um desto notwendiger, daß die ernstlichen und nachdrücklichsten Vorkehrungen zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit getroffen und zu dem Ende alle die Vorschriften, welche in dem unter dem 14. Decbr. 1753 emanirten Räubermandate und in dem dasselbe einschärfenden Generali vom 23. Febr. 1763, so  
wie